

Pflichtangaben gemäß der „Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung“, gültig ab 01.01.2026

Die Strombelieferung erfolgt zu den Bedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), in der jeweils geltenden Fassung. Zudem gelten die Ergänzenden Bedingungen der Mainova AG zur StromGVV in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Bei Verlust oder im Falle von Änderungen erhalten Sie ein jeweils aktuelles Exemplar unter www.mainova.de (unter „Versorgungsbedingungen“) oder in unserem ServiceCenter Bienenkorbhaus Zeil 65, 60313 Frankfurt.

1. Allgemeiner Preis der Grundversorgung*

a) Grundpreis	91,49 Euro/Jahr
b) Arbeitspreis	35,12 Cent/kWh

2. Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

a) Grundpreis	76,88 Euro/Jahr
b) Arbeitspreis	29,51 Cent/kWh

In den Netto-Endpreis fließen ein:

a) Stromsteuer**	2,050 Cent/kWh
b) Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt der Stadt Frankfurt am Main)**	2,390 Cent/kWh
c) Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**	0,446 Cent/kWh
d) Aufschlag für besondere Netznutzung**	1,559 Cent/kWh
e) Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes**	0,941 Cent/kWh

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

a) Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde**	9,230 Cent/kWh
b) Grundpreis Netz	34,98 Euro/Jahr
c) Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	14,82 Euro/Jahr

Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen** **49,8 Euro/Jahr und 16,616 Cent/kWh**

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb und Service):

a) am Grundpreis	27,08 Euro/Jahr
b) am Arbeitspreis**	12,894 Cent/kWh

* Dieses Produkt wird ausschließlich Haushaltskunden gemäß §3 Ziff.22 Energiewirtschaftsgesetz mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh angeboten, deren Verbrauchsstelle aus einer Photovoltaikanlage und/oder einem Blockheizkraftwerk der Mainova ohne Nutzung des Verteilnetzes des örtlichen Netzbetreibers mit Elektrizität versorgt werden kann, und für deren Verbrauchsstelle kein Sondervertrag zur Belieferung mit Elektrizität abgeschlossen wurde.

** Die o. g. Werte fallen nur für den Teil des Strombezugs an, der ggf. aus dem Niederspannungsverteilnetz entnommen wird